

Beschäftigungsnachweis lt. § 5 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz

Name des Kindes: _____

Kindertageseinrichtung: _____

Bitte ab hier vom Arbeitgeber ausfüllen/bestätigen lassen:

Der/Die Arbeitnehmer/in (Personensorgeberechtigte/r) _____ befindet sich in einem (bitte ankreuzen):

- unbefristetem Arbeitsverhältnis
- befristetem Arbeitsverhältnis bis zum _____
- in Elternzeit und nimmt die Tätigkeit wieder zum _____ auf.

Die Regelarbeitszeit umfasst _____ Wochenstunden an _____ Arbeitstagen/Woche.

Bitte die Arbeitszeiten an den einzelnen Arbeitstagen angeben:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

(Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers ggfs. einer abweichenden Arbeitsstätte)

Bitte unbedingt beachten:

- Der Beschäftigungsnachweis ist in der Kindertageseinrichtung abzugeben.
- Sobald eine Betreuungszeit über die Kernzeit von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr (Kindergarten Ü3) in Anspruch genommen wird, ist ein Beschäftigungsnachweis von beiden Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme und bei einem höheren Bedarf der vorhandenen Ganztagsbetreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Sollte kein Beschäftigungsnachweis für die Zeit außerhalb der Kernzeit erbracht werden und keine freien Kapazitäten vorhanden sein, kann die Betreuungszeit auf die Kernzeit herabgesetzt werden.